

FÖRDERVEREIN HUMANISTENSTÄTTE ENGELSBURG e.V.



Satzung des Fördervereins Humanistenstätte Engelsburg e.V.

Erstfassung : 27.07.1994
Änderungen: 29.01.1998 17.01.2001 01.03.2004 13.09.2010 **21.01.2013**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Humanistenstätte Engelsburg e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in: 99084 Erfurt, Allerheiligenstraße 20/21.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Förderverein ist konfessionell unabhängig und politisch neutral.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Förderverein verfolgt folgende Aufgaben:
 - Förderung der Denkmalpflege: Mitwirkung bei der Erhaltung der Bausubstanz des denkmalgeschützten Objektes „Humanistenstätte Engelsburg“ in 99084 Erfurt, Allerheiligenstraße 20/21.
 - Wahrung des kulturellen Erbes und Aufarbeitung der Geschichte der Humanistenstätte.
 - Förderung von Kunst und Kultur: Mitwirkung an Veranstaltungen, wie Vorträgen, Lesungen, Wettbewerben für Literatur und anderen Kunstrichtungen.
- (4) Die Umsetzung dieser Aufgaben erfolgt durch:
 - Geld- und Sachspenden sowie andere Leistungen
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Idee des Fördervereins.

§ 3 Arbeit im Förderverein

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins arbeiten in ihm ehrenamtlich und uneigennützig.
- (2) Alle Arbeiten im Verein erfolgen freiwillig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann festlegen, für welche besonderen Tätigkeiten im Sinne des § 2 eine Aufwandsentschädigung an Vereinsmitglieder gezahlt werden kann.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins können werden: natürliche und juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.

FÖRDERVEREIN HUMANISTENSTÄTTE ENGELSBURG e.V.



- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- schriftliche Austrittserklärung
 - Vereinsausschluss, ausgesprochen durch den Vorstand nach Mehrheitsbeschluss, bei erheblichen Verstoß gegen die Satzung des Vereins (das betroffene Mitglied hat vorher die Möglichkeit, eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben)
 - Ableben.

§ 5 Einkünfte des Fördervereins

- (1) Der Förderverein gewinnt seine Einkünfte durch:
- Beiträge der Mitglieder
 - freiwillige Zuwendungen.
- (2) Die Vollversammlung setzt Mindestbeiträge für seine Mitglieder fest.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vollversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, welches durch den Vorstand benannt wird, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch Einzelwahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden kann.

§ 9 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins. Die Vollversammlung ist jährlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen, einzuberufen. Mit der schriftlichen Einladung ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.

FÖRDERVEREIN HUMANISTENSTÄTTE ENGELSBURG e.V.



Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem von der Vollversammlung zu wählenden Mitglied. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und seine Bestätigung
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und seine Bestätigung
- Entlastung des alten Vorstandes
- Vorstellung und Diskussion des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr und dessen Annahme
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern für die folgenden zwei Geschäftsjahre
- Auflösung des Vereins.

- (2) Der Vorstand hat unverzüglich die Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern. Hierbei ist die Einladungsfrist einzuhalten.
- (3) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Vereinsmitglieder erhalten den Rechenschaftsbericht und das Protokoll nach der Vollversammlung zugesandt.
- (4) Zur Beschlussfassung ist mindestens die Anwesenheit von 30 Prozent der Mitglieder erforderlich. Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der alte Vorstand unverzüglich eine neue Vollversammlung mit einer Mindestfrist von vier Wochen ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 10 Kassenprüfung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister die Kassenunterlagen unverzüglich den Kassenprüfern zur Prüfung vor. Die Kassenprüfer legen der Vollversammlung ihren Bericht vor. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Kassenprüfer sein.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Vollversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind den zur Vollversammlung anwesenden Mitgliedern schriftlich vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Vollversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erfurt, 21.01.2013